Obergericht des Kantons Bern

Beschwerdekammer in Strafsachen

Cour suprême du canton de Berne

Chambre de recours pénale

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 09
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Beschluss

BK 26 423

Bern, 29. Oktober 2026

Besetzung

Oberrichter Bähler (Präsident), Oberrichter Schmid, Oberrichter Gerber
Gerichtsschreiberin Lauber

Verfahrensbeteiligte

A._____

Beschuldigte/Beschwerdeführerin

Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Nordring 8, Postfach, 3001 Bern

Gegenstand

Entschädigung / Genugtuung (Einstellung)

Strafverfahren wegen übler Nachrede, evtl. Verleumdung

Beschwerde gegen die Verfügung der Regionalen Staatsanwaltschaft Emmental-Oberaargau vom 10. Juli 2026 (EO 25 5605)

Erwägungen:

1. Mit Verfügung vom 10. Juli 2026 stellte die Regionale Staatsanwaltschaft Emmental-Oberaargau (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) das Strafverfahren gegen die Beschuldigte A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführerin) wegen übler Nachrede, eventualiter Verleumdung ein (Ziff. 1). Zudem bestimmte sie, dass der Kanton Bern die Verfahrenskosten trägt (Ziff. 2) und der Beschwerdeführerin keine Entschädigung und Genugtuung ausgerichtet wird (Ziff. 3). Hiergegen erhob die Beschwerdeführerin am 18. Juli 2026 bei der Beschwerdekammer in Strafsachen (nachfolgend: Beschwerdekammer) Beschwerde. Sie stellte sinngemäss den Antrag, Ziff. 3 der angefochtenen Verfügung sei aufzuheben und es sei ihr eine Entschädigung in der Höhe von CHF 8'623.35 auszurichten. Die Generalstaatsanwaltschaft beantragte mit Eingabe vom 28. Juli 2026, die Beschwerde sei abzuweisen und die Kosten des Beschwerdeverfahrens seien der Beschwerdeführerin aufzuerlegen. Die Beschwerdeführerin liess sich in der Folge nicht mehr vernehmen.

2. Gegen Verfügungen der Staatsanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer innert zehn Tagen schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden (Art. 393 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 396 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0]; Art. 35 des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts vom 23. Dezember 2010 [OrR OG; BSG 162.11]). Die Beschwerdeführerin ist durch das Nichtausrichten einer Entschädigung unmittelbar in ihren rechtlich geschützten Interessen betroffen und somit zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO; vgl. hinsichtlich die Beschwerdelegitimation der beschuldigten Person betreffend den Entscheid über die Entschädigung, unabhängig davon, dass diese nach Art. 429 Abs. 3 StPO direkt der Wahlverteidigung zuzusprechen ist: BGE 151 IV 84 E. 2.3). Auf die frist- und – als Laienbeschwerde knapp – formgerechte Beschwerde ist einzutreten.

3.

3.1 Dem Strafverfahren liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Am 5. Juni 2025 erstattete die B._____ AG (nachfolgend: Straf- und Zivilklägerin) gegen die Beschwerdeführerin und deren Ehemann C._____ Strafanzeige wegen Verleumdung, evtl. übler Nachrede. Sie warf diesen vor, am 17. Mai 2025 oder früher in D._____ (Ortschaft) an der Südseite deren Hausfassade sichtbar für jedermann einen Banner mit der Aufschrift «STOP, AUCH B._____ MUSS GESETZE EINHALTEN» angebracht und damit die Straf- und Zivilklägerin in ihrer strafrechtlich geschützten Ehre verletzt zu haben.

Nachdem die Staatsanwaltschaft die Beschwerdeführerin und C._____ am 18. September 2025 delegiert hatte einvernehmen lassen, stellte sie den Parteien mit Mitteilung vom 19. Juni 2026 die Einstellung des Strafverfahrens in Aussicht und gewährte Frist nach Art. 318 StPO, um weitere Beweisanträge zu stellen. Die Beschwerdeführerin verlangte hierauf mit Eingabe vom 29. Juni 2025 die «Rückerstattung ihrer Auslagen» im Betrag von total CHF 8'623.35. Als Beilagen reichte sie

zwei Honorarnoten – Zwischenabrechnungen von Rechtsanwalt E._____ vom 17. Juni 2025 und 22. Juli 2025 – sowie weitere Schreiben des Rechtsanwalts ein.

3.2 Die Staatsanwaltschaft begründet die Verweigerung einer Entschädigung wie folgt (vgl. S. 6 der angefochtenen Verfügung):

> A._____ hat beantragt, es seien ihr gestützt auf Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO CHF 8'623.35 zu entschädigen und hat dazu ein Schreiben von Rechtsanwalt E._____ vom 26.05.2025 betr. Mandatsübernahme Nachbarstreit mit Akontozahlung von CHF 1'081.00, ein Schreiben von Rechtsanwalt E._____ vom 26.06.2025 an Rechtsanwalt F._____, betr. Besprechungstermin, zwei Zwischenabrechnungen von Rechtsanwalt E._____ vom 17.06.2025 bzw. 22.07.2025 für die Zeit vom 21.05.-17.06.2025 bzw. 13.06.2025-22.07.2025 in der Höhe von CHF 3'749.90 bzw. CHF 3'791.45 sowie ein Bestätigungsschreiben betr. Kündigung des Mandats von Rechtsanwalt E._____ vom 06.10.2025 eingereicht. Bei der Entschädigung für die angemessen Ausübung der Verfahrensrechte gemäss Art. 129 Abs. 1 lit. a StPO (richtig: Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO) handelt es sich um eine Entschädigung für die Kosten einer frei gewählten Verteidigung im Strafverfahren (Art. 129 StPO), wobei die Entschädigung ggf. der Wahlverteidigung zustehen würde (Art. 429 Abs. 3 StPO). A._____ wurde im vorliegenden Strafverfahren indes nicht anwaltlich verteidigt. Allenfalls anderweitig in anderen Verfahren entstandene Anwaltskosten können im Strafverfahren nicht geltend gemacht werden. Eine Entschädigung ist nicht auszurichten, da die mit der Untersuchung verbundenen Nachteile nicht besonders schwer wiegen und die Aufwendungen der beschuldigten Person geringfügig sind (Art. 429 und Art. 430 Abs. 1 Bst. c StPO).

3.3 Die Beschwerdeführerin wendet dagegen im Wesentlichen ein, der Fall sei für sie als juristische Laiin rechtlich und sachverhaltsmässig anspruchsvoll gewesen, weshalb der Beizug eines Rechtsanwaltes notwendig gewesen sei. Sie sei im Strafverfahren vom 26. Mai bis 26. September 2026 (gemeint wohl: 26. Mai bis 26. September 2025) durch Rechtsanwalt E._____ vertreten gewesen. Dieser habe vorwiegend im Hintergrund agiert. Es habe sich um eine «stille Verteidigung» gehandelt. Bei einer solchen trete der beigezogene Rechtsanwalt offiziell nicht als Vertreter auf, sondern berate und unterstütze die beschuldigte Person strategisch. Der anwaltliche Aufwand sei als erheblich einzustufen, da der vorliegende Fall in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht von Bedeutung sei.

4.

4.1 Wird die beschuldigte Person ganz oder teilweise freigesprochen oder wird das Verfahren gegen sie eingestellt, hat sie gemäss Art. 429 Abs. 1 Bst. a StPO u.a. Anspruch auf Entschädigung ihrer Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte. Zu den Aufwendungen dieser Bestimmung zählen in erster Linie die Kosten der frei gewählten Verteidigung, wenn der Beistand angesichts der tatsächlichen oder rechtlichen Komplexität geboten war und die Höhe des Arbeitsaufwands angemessen ist (BGE 142 IV 45 E. 2.1, 138 IV 197 2.3.1 ff.; Urteile des Bundesgerichts 6B _582/2025 vom 18. Februar 2026 E. 1.3.2, 6B_650/2025 vom 26. November 2025 E. 2.1.2 und 6B_1028/2021 vom 3. April 2023 E. 1.1.1). Die Verteidigungskosten müssen in einem vernünftigen Verhältnis zur Komplexität bzw. Schwierigkeit des Falles und zur Wichtigkeit der Sache stehen. Unnötige, übersetzte und verfahrensfremde Aufwendungen sind nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht zu entschädigen (BGE 117 Ia 22 E. 4b; Urteile des Bundesgerichts

6B_1028/2021 vom 3. April 2023 E. 1.1.1, 6B_888/2021 vom 24. November 2022 E. 2.2.1, 6B_129/2016 vom 2. Mai 2016 E. 2.2, 6B_360/2014 vom 30. August 2014 E. 3.3, nicht publ. in BGE 140 IV 213; WEHRENBERG/FRANK, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 15 zu Art. 429 StPO). In juristisch einfachen Fällen hat sich der vom Anwalt betriebene Aufwand auf ein Minimum zu beschränken; allenfalls muss es bei einer einfachen Konsultation sein Bewenden haben (BGE 138 IV 197 E. 2.3.5; Urteil des Bundesgerichts 6B_188/2018 vom 23. Juli 2018 E. 2.3).

4.2 Die angefochtene Verfügung ist rechtens. Die Staatsanwaltschaft hat richtigerweise die Ausrichtung einer Entschädigung an die Beschwerdeführerin verweigert. Zur Begründung kann vorab auf die einlässlichen und zutreffenden Ausführungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden. Die Beschwerdekammer schliesst sich diesen an und verweist darauf (vgl. E. 3.2 hiervor). Zu ergänzen ist Folgendes: Wie die Staatsanwaltschaft korrekt erwogen hat, wurde von der Beschwerdeführerin nicht rechtsgenüglich dargetan, dass sie im vorliegenden Strafverfahren durch einen privaten Verteidiger vertreten wurde. Sie hat weder eine entsprechende Anwaltsvollmacht eingereicht noch Diesbezügliches zu Protokoll gegeben (vgl. Art. 129 Abs. 2 StPO). Vielmehr antwortete sie an der delegierten Einvernahme vom 18. September 2025 – als sie gemäss ihren eigenen Angaben in der Beschwerde bereits anwaltlich vertreten gewesen sein will – auf den Hinweis, dass sie u.a. auf ihre Kosten eine Verteidigung nach freier Wahl beiziehen könne, und die Frage, ob sie eines der ihr zustehenden Rechte geltend machen wolle, mit «Nein» (Z. 10 ff. des Protokolls; vgl. gleichermassen das Erhebungsformular Wirtschaftliche Verhältnisse vom 18. September 2025, wonach bei der Textstelle «Verzicht auf Verteidigung» «Ja» ausgefüllt wurde). Selbst wenn Rechtsanwalt E._____ die Beschwerdeführerin lediglich im Hintergrund rechtlich beraten haben sollte, wäre zu erwarten, dass sie auf die entsprechende Frage hin die anwaltliche Vertretung offengelegt resp. spätestens im Beschwerdeverfahren eine rechtsgenügliche Anwaltsvollmacht nachgereicht hätte.

Die von der Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 29. Juni 2026 eingereichten Unterlagen lassen nicht ohne Weiteres auf eine anwaltliche Vertretung der Beschwerdeführerin im Strafverfahren schliessen. Aus diesen geht zwar hervor, dass die Beschwerdeführerin und ihr Ehemann im Jahr 2025 anwaltliche Unterstützung von Rechtsanwalt E._____ in Anspruch genommen haben. Das Anwaltsmandat wurde indes unter dem allgemeinen Betreff «Nachbarschaftsstreit» geführt (vgl. das Schreiben von Rechtsanwalt E._____ vom 26. Mai 2026 bezüglich Bestätigung der Mandatsübernahme – mithin noch vor Einreichung der Strafanzeige der Straf- und Zivilklägerin vom 5. Juni 2025 – sowie die Honorarnoten-Zwischenabrechnungen vom 17. Juni und 22. Juli 2025). Ein Nachbarschaftskonflikt kann sowohl strafrechtlich als auch zivilrechtlich relevant sein. Die Straf- und Zivilklägerin hat in ihrer Strafanzeige vom 5. Juni 2026 denn auch ausgeführt, dass sie parallel zur Strafanzeige am 27. Mai 2025 beim Regionalgericht Emmental-Oberaargau ein Gesuch um Anordnung einer superprovisorischen Massnahme eingereicht hat (vgl. Ziff. II/A/4 der Strafanzeige). Dies zeigt, dass bezüglich Nachbarschaftsstreitigkeit nebst dem Strafverfahren zugleich auch ein Zivilverfahren lief. Es ist aufgrund dessen gleichermassen denkbar, dass die in den Honorarnoten-

Zwischenabrechnungen vom 17. Juni und 22. Juli 2025 in Rechnung gestellten Aufwendungen von total CHF 8'623.35 («Dienstleistungen in Sachen 'Nachbarstreit'») ausschliesslich das Zivilverfahren betreffen, zumal Rechtsanwalt E._____ während der gesamten Untersuchung gegenüber der Staatsanwaltschaft zu keinem Zeitpunkt als Verteidiger der Beschwerdeführerin aufgetreten ist. Auch das Schreiben von Rechtsanwalt E._____ vom 26. Juni 2026 an den Rechtsvertreter der Straf- und Zivilklägerin betreffend einen Besprechungstermin stellt den erforderlichen Bezug zum Strafverfahren nicht her. Es wäre der Beschwerdeführerin ein Leichtes gewesen nachzuweisen, dass die von Rechtsanwalt E._____ in den Honorarnoten-Zwischenabrechnungen vom 17. Juni und 22. Juli 2025 geltend gemachten Aufwendungen (mindestens teilweise) das Strafverfahren betreffen, hat der Rechtsvertreter seine Leistungen doch offenbar in einem Beiblatt weiter spezifiziert. Diese Beiblätter – gleichermassen wie die Vollmacht und die Honorarvereinbarung (vgl. dazu das Schreiben von Rechtsanwalt E._____ vom 26. Mai 2025) – hat die Beschwerdeführerin auch nach den entsprechenden Einwänden der Generalstaatsanwaltschaft in der oberinstanzlichen Stellungnahme vom 28. Juli 2026 (S. 4 f.) nicht eingereicht. Es scheitert demnach nebst dem Nachweis eines erfolgten Beizugs einer Wahlverteidigung auch am Nachweis, dass die von Rechtsanwalt E._____ geltend gemachten Aufwendungen effektiv das Strafverfahren betreffen. Ein Anspruch der Beschwerdeführerin auf Ausrichtung einer Entschädigung gestützt auf Art. 429 Abs. 1 Bst. a StPO ist deshalb zu verneinen. Wie die Staatsanwaltschaft zu Recht erwogen hat, wiegen die mit der Untersuchung verbundenen Nachteile nicht besonders schwer und sind die Aufwendungen der Beschwerdeführerin (eine delegierte Einvernahme) geringfügig (Art. 430 Abs. 1 Bst. c StPO), weshalb keine Entschädigung auszurichten ist. Allenfalls anderweitig in anderen Verfahren entstandene Anwaltskosten können im Strafverfahren nicht entschädigt werden.

Was die Beschwerdeführerin hiergegen in der Beschwerde einwendet, verfängt nicht. Es reicht nicht aus, sich lediglich in theoretischer Weise mit Art. 429 Abs. 1 Bst. a StPO auseinanderzusetzen. Die allgemeine Behauptung, während einer bestimmten Zeit anwaltlich vertreten gewesen zu sein, beweist weder den strafprozessualen Zweck der einzelnen Leistungen noch deren Angemessenheit.

Lediglich der Vollständigkeit halber ist zudem festzuhalten, dass offengelassen werden kann, ob der Beizug eines Rechtsanwalts angesichts der geringen tatsächlichen und rechtlichen Komplexität im Strafverfahren geboten gewesen ist – immerhin war die Straf- und Zivilklägerin anwaltlich vertreten –, zumal sich der von einem Anwalt betriebene Aufwand in – wie vorliegend – juristisch einfachen Fällen auf ein Minimum zu beschränken hat. Ein für das vorliegende Strafverfahren wegen übler Nachrede, evtl. Verleumdung geltend gemachter angeblicher anwaltlicher Beratungsaufwand von total CHF 8'623.35 erscheint von vornherein als bei weitem übersetzt und hätte angesichts dessen massgeblich gekürzt werden müssen.

5. Nach dem Gesagten ist die Beschwerde unbegründet und daher abzuweisen.

6. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 1'400.00, sind beim vorliegenden Ausgang des Verfahrens der unterliegenden Beschwerdeführerin auf-

zuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Zufolge ihres Unterliegens hat sie von vornherein keinen Anspruch auf eine Entschädigung für das Beschwerdeverfahren. Die Straf- und Zivilklägerin, vertreten durch Rechtsanwalt F._____, hat im Beschwerdeverfahren keine Parteistellung inne. Ihr sind demnach mangels Involvierung keine entschädigungspflichtigen Nachteile entstanden.

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 1'400.00, werden der Beschwerdeführerin auferlegt.

3. Es wird keine Entschädigung gesprochen.

4. Zu eröffnen:
   - der Beschuldigten/Beschwerdeführerin (per Einschreiben)
   - der Generalstaatsanwaltschaft (per Kurier)

   Mitzuteilen:
   - der Regionalen Staatsanwaltschaft Emmental-Oberaargau, Staatsanwältin G._____ (mit den Akten – per Einschreiben)
   - der Straf- und Zivilklägerin B._____ AG, v.d. Rechtsanwalt F._____ (per B-Post)

Bern, 29. Oktober 2026

Im Namen der Beschwerdekammer in Strafsachen

Der Präsident:

Oberrichter Bähler

Die Gerichtsschreiberin:

Lauber

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden durch die Beschwerdekammer in Strafsachen in Rechnung gestellt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.